

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Klauseln von Vertragspartnern erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Klauseln des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen oder die Ware bezahlen
- (2) Durch Annahme der Bestellung nimmt der Lieferant unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen an, sofern er nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich widerspricht.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien zwecks Ausführung der Lieferung getroffen werden, sind in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen schriftlich niedergelegt.
- (4) Im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- (5) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten (Unternehmer im Sinne des § 14 BGB).

§ 2 Angebot und Bestellung

- (1) Die Erstellung eines Angebots oder eines Kostenvoranschlags durch den Lieferanten erfolgt kostenlos.
- (2) Ein Angebot des Lieferanten begründet uns gegenüber keine Verpflichtung.
- (3) Bestellungen oder Änderungen von Bestellungen können schriftlich, in elektronischer Form, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen werden schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt.
- (4) Erfolgt die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang, so sind wir zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche entstehen.
- (5) Die Weitergabe der Bestellung an Dritte (Subunternehmer) ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

§ 3 Gefahrübergang und Erfüllungsort

- (1) Die Gefahr geht erst auf uns über, nachdem uns die Ware am Erfüllungsort übergeben oder die Ware von uns abgenommen wurde.
- (2) Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Lieferort.

§ 4 Lieferfristen und Termine

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen und Termine sind bindend.
- (2) Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfristen/Termine ist der Eingang der mangelfreien Ware am Erfüllungsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, sobald Umstände eintreten oder erkennbar sind, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht bzw. nicht rechtzeitig erfüllen kann, uns dies unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Liefert der Lieferant nicht innerhalb der von uns gesetzten Nachfrist, so sind wir ohne Androhung berechtigt, die Annahme abzulehnen und/oder vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 5 Preis- und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Der Preis versteht sich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, „Netto“, inklusive aller Aufwendungen des Lieferanten wie z.B. Zoll, Verpackung und Versicherung sowie Versendung frei Haus zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- (2) Für die Lieferung ist unverzüglich eine Rechnung auszustellen. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Rechnung unter gesonderter Ausweisung der Umsatzsteuer in einfacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. In der Rechnung ist unsere Bestellnummer entsprechend anzugeben.
- (3) Fremdkosten sind in Form von Kopien der Originalbelege nachzuweisen und abzurechnen.
- (4) Unsere Zahlung stellt keine Anerkennung von Preisen und Konditionen dar.
- (5) Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung binnen 30 Tagen ab Rechnungseingang.

§ 6 Mängel, Untersuchung, Verjährung

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche vereinbarte Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften entsprechen.
- (2) Werden Waren geliefert, die wir gemäß § 377 HGB untersuchen müssen, so beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels zwei Wochen ab Entgegennahme der Lieferung. Bei verstecktem Mangel beträgt die Frist zur Rüge zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels.
- (3) Uns stehen uneingeschränkt die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Wir sind berechtigt, berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Kommt der Lieferant schuldhaft seinen Gewährleistungs- und Mängelbeseitigungspflichten nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, so sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.
- (4) Geht dem Lieferanten unsere Mängelanzeige zu, so ist die Verjährung bis zum Zeitpunkt der Mängelbeseitigung oder deren Verweigerung gehemmt.
- (5) Für Teile, die während der Untersuchung und/oder Ausführung der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, ist der Ablauf der Gewährleistungszeit für die Dauer des Untersuchungs- und/oder Ausführungszeitraumes gehemmt. Für ersatzweise gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit neu zu laufen.
- (6) Soweit die gelieferten Waren von uns in herzustellende Verbrauchsgüter eingebaut oder für diese verwertet werden, gelten zusätzlich die folgende Regelungen:
- (7) Werden wir im Wege des Lieferantenregresses auf Aufwendungsersatz oder durch sonstige Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung oder durch Rücktritt belastet, und ist der uns gegenüber geltend gemachte Mangel des Verbrauchsgutes auf einen Mangel der gelieferten Ware zurückzuführen, so verjähren die Ansprüche wegen dieses Mangels entsprechend den Regeln des Lieferantenregresses, so dass die Verjährung der Ansprüche des Bestellers bis zwei Monate nach dem Zeitpunkt gehemmt ist, in dem wir die Ansprüche unseres Abnehmers erfüllt haben. Die Ablaufhemmung endet jedoch spätestens fünf Jahre nach der Ablieferung der Ware an uns.
- (8) Im Übrigen stehen uns alle gesetzlichen Rechte zu.

§ 7 Haftung

- (1) Verursacht der Lieferant bei uns durch seine Lieferung oder Leistung Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden so haftet er für diese Schäden. Der Lieferant hält uns von sämtlichen Ansprüchen eines Dritten aus Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden frei, die aufgrund seiner Lieferungen und Leistungen entstanden sind. Dieser Freihalteanspruch gilt auch für Schäden Dritter aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, sowie behördlicher Sicherheitsvorschriften, soweit der Lieferant diese zu vertreten hat.
- (2) Verstößt der Lieferant gegen vertragliche oder gesetzliche Sorgfalts-, Informations-, Beratungs-, Obhuts- oder sonstige Nebenpflichten, so haftet er uns gegenüber für die daraus entstandenen Schäden. Er haftet ebenfalls für Schäden, die aus einer Verspätung der Lieferung oder Leistung resultieren.
- (3) Verschulden von Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen ist dem Lieferanten als eigenes Verschulden zuzurechnen. Ein bloßer Nachweis des Lieferanten über fehlendes Auswahl- und
- (4) Überwachungsverschulden ist insoweit nicht ausreichend.
- (5) Der Lieferant ist auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten, notwendigen Rückrufaktion ergeben, soweit wir und/oder der Lieferant zu dieser Rückrufaktion nach vertraglichen, deliktischen und/oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist. Wir werden den Lieferanten über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (6) Der Lieferant hat sich hinsichtlich Personen-, Sach- und Vermögensschäden in angemessener und ausreichender Höhe zu versichern. Den Nachweis für die entsprechende Versicherung hat der Lieferant uns gegenüber auf Verlangen zu führen.
- (7) Im Übrigen stehen uns alle gesetzlichen Rechte zu.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen keine Rechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.
- (2) Werden wir aufgrund der Verletzung derartiger Schutzrechte von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, ohne dass es auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Lieferanten ankommt.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Kaufverträgen ist unser im Handelsregister eingetragener Firmensitz. Wir behalten uns vor, einen anderen Gerichtsstand zu wählen.
- (2) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Lieferanten und uns oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgebend.